

Geschäftsordnung des Direktoriums der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts "ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN" vom 01.12.2025

Das Direktorium der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts "ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN" hat sich gemäß § 27b Absatz 1 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV) und § 24 der Satzung die folgende Geschäftsordnung in der Fassung vom 01.12.2025 gegeben. Dieser Geschäftsordnung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 28.11.2025 gemäß § 27b Absatz 1 Satz 2 ZDF-StV zugestimmt:

§ 1 Intendant/Intendantin

- (1) Unbeschadet der Verantwortlichkeiten der anderen Organe ist der Intendant/die Intendantin für die gesamten Geschäfte des ZDF einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich (Gesamtverantwortung).
- (2) Der/Die Intendant/Intendantin vertritt das ZDF gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Geschäftsbereiche des Intendanten/der Intendantin ergeben sich aus den jeweils geltenden Organisationsanordnungen.

§ 2 Direktorium

Der Intendant/Die Intendantin sowie die Direktorinnen und Direktoren und der Justitiar/die Justitiarin bilden zusammen das Direktorium.

§ 3 Vorsitzende/Vorsitzender des Direktoriums

- (1) Der Intendant/die Intendantin ist Vorsitzende/Vorsitzender des Direktoriums. Die Stellvertretung übernimmt der stellvertretende Intendant/die stellvertretende Intendantin.

Sofern Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreter/Stellvertreterin dauerhaft verhindert sind, wählt das Direktorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit für die Dauer ihrer Abwesenheit. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats ist hierüber zu unterrichten.

- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Direktoriums.

§ 4 Direktoren/Direktorinnen

- (1) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten/der Intendantin sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 27b Abs. 2 ZDF-StV leiten die nach § 27 Abs. 2 ZDF-StV berufenen Direktoren/Direktorinnen gem. § 27a S. 1 ZDF-StV ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für den Justitiar/die Justitiarin.

- (2) Die Geschäftsbereiche der Direktionen ergeben sich aus den jeweils geltenden Organisationsanordnungen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft das Direktorium in regelmäßigen Abständen ein. Auf Antrag eines Mitglieds zu bestimmten Tagesordnungspunkten hat er/sie es unverzüglich einzuberufen. Die Sitzungen können durch Audio- oder Video-Konferenz, auch in hybrider Form, durchgeführt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende kann Gäste und Mitarbeitende des Hauses zur Sitzung zu verschiedenen Tagesordnungspunkten einladen. Mitglieder des Direktoriums können die Teilnahme von Gästen oder Mitarbeitenden des Hauses beantragen.
- (3) Der/Die Vorsitzende stimmt sich regelmäßig mit dem Direktorium über die geplanten Beratungen ab. Die erforderlichen Beratungsunterlagen zur Behandlung im Direktorium sollen von dem jeweiligen Mitglied des Direktoriums für seinen/ihren Geschäftsbereich spätestens am siebten Tag vor der Sitzung, in der das entsprechende Thema beraten werden soll, dem/der Vorsitzenden übermittelt werden. Der/die Vorsitzende soll dem jeweiligen Direktoriumsmitglied ausreichend Zeit zur Erstellung der Beratungsunterlagen im Vorfeld einräumen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen auf elektronischem Wege ein. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden festgesetzt. Sie ist bei der Einberufung mitzuübersenden. Mit Versand der Tagesordnung werden Ort und Termin der Sitzung sowie etwaige Beratungsunterlagen übermittelt. Die Einladung ist spätestens am vierten Tag vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann er/sie ohne Einhaltung der Frist einberufen. Gleiches gilt für die Sitzungsunterlagen.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

Das Direktorium beschließt gem. § 27b Abs. 2 ZDF-StV über alle Angelegenheiten, die für das ZDF von Bedeutung sind, wie

1. Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie;
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung – dies erfolgt durch Beschluss der Finanzvorschau, Festlegung der Eckwerte der Programmaufwendungen, Aufstellung des Haushaltsplans sowie Beschluss des Jahresabschlusses;
3. Erstellung des Geschäftsberichts – dies erfolgt durch die Beschlüsse der Berichte nach § 30 a ZDF-StV;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und
6. Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal – dies erfolgt durch Beschlüsse
 - zur strategischen Personalplanung,
 - zum Stellenplan im Haushaltsplan,

- zu organisatorischen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung

sowie über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche (Direktionen, Justitiariat) berühren, auf Antrag eines Direktors/einer Direktorin.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (3) Das Stimmrecht kann ausschließlich auf einen vom Intendanten/von der Intendantin im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Direktorin/Direktor bestimmten Abwesenheitsvertreter/in übertragen werden.
- (4) Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant/die Intendantin im Einzelfall und unter Berufung auf seine/ihre Gesamtverantwortung auch alleine und auch gegen das Mehrheitsvotum des Direktoriums entscheiden. Übt der Intendant/die Intendantin seine/ihre Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 aus, ist dies den zuständigen Gremien in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.
- (5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen trifft der/die Intendant/Intendantin in unaufschiebbaren Angelegenheiten die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

§ 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Der/die Vorsitzende kann auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Direktoriums widerspricht.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 hat der/die Vorsitzende den Beschlussvorschlag allen Mitgliedern in Textform zuzuleiten. Er/Sie soll dabei eine Frist setzen. Das Votum der Mitglieder des Direktoriums über den Beschlussvorschlag ist innerhalb der von dem/der Intendanten/Intendantin festzusetzenden Frist ihm/ihr gegenüber mittels schriftlicher Erklärung oder in Textform abzugeben.

§ 9 Nichtöffentlichkeit, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Direktoriums sind nichtöffentlich.
- (2) Über jede Sitzung des Direktoriums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll die gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Beratungen, Ort und Zeit der

Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen sowie die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift der vorgehenden Sitzung wiedergeben. Auf Wunsch eines Mitglieds ist eine von ihm oder ihr geäußerte Stellungnahme oder ein Hinweis in das Protokoll aufzunehmen. Der/die Vorsitzende kann einen Dritten mit der Erstellung des Protokolls beauftragen. In diesem Fall unterzeichnet der/die Beauftragte das Protokoll. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten und in einer der nächsten Sitzungen des Direktoriums zu genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Das Direktorium